



Peter Kottmann
Volkswirtschaftsdirektion Kt. Zug
Aabachstr. 5
6300 Zug
E-Mail: peter.kottmann@zg.ch

Zug, 30. April 2010

EG ELG – Neue Pflegefinanzierung Vernehmlassungsantwort SP Kanton Zug

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrter Herr Kottmann

SP des Kantons Zug

Postfach 1326
6301 Zug

Telefon B. Gysel 078 710 98 88
Telefon H. Schuler 079 353 23 66

www.sp-zug.ch

Mit Schreiben vom 4. Februar 2010 lädt der Regierungsrat die Parteien ein, zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit im Gesetzgebungsprozess mitzuwirken.

Vorbemerkung

Leider werden die beiden Regelungen im Zusammenhang der neuen Pflegefinanzierung nicht aufeinander abgestimmt. Der vorliegende Entwurf zum EG ELG stimmt mit den beabsichtigten Anpassungen in der Verordnung Langzeitpflege und den Veränderungen bei den Betreuungstaxen nicht überein. Unsere Erwartungen an die Zusammenarbeit der Direktionen werden diesbezüglich nicht erfüllt. Gerne hätten wir die beiden Regelungen miteinander behandelt.

Generelle Bemerkungen

Die Ergänzungsleistungen müssen es ermöglichen, in allen Zuger Alters- und Pflegeheimen ein vorhandenes freies Bett finanzieren zu können. Diesbezüglich haben sie die Ansätze der Rahmentarife in der Langzeitpflege gemäss Regierungsratsbeschluss jeweils aufzunehmen und abzubilden. Nur so werden die Ergänzungsleistungen ihrem Zweck einer sozialen Finanzierung des Existenzminimums für Rentnerinnen und Rentner gerecht.



Beim Gesetzesentwurf handelt es sich um eine eigentliche Sparvorlage zu Lasten von hier lebenden Personen aus Drittstaaten, der Gemeinden und der Institutionen. Auch wird dem Regierungsrat nicht zugetraut, dass er in der Lage ist, geeignete den Ansprüchen des Kantons Zug angepasste Kostenregelungen einzuführen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 EG ELG

- Der Kanton Zug ist so klein, dass auch Unterbringungen in anderen Kantonen mit Ergänzungsleistungen finanziert werden müssen. Das Gesetz ist von den Limiten entsprechend auszugestalten.

- Mit der Zuteilung der Regelungskompetenz zur Festlegung der maximalen Ergänzungsleistungen an den Regierungsrat sind wir einverstanden. Die Kompetenz muss sich aber unbedingt auch auf alle Tagestaxen (auch Personen ohne Pflege und Behinderte) beziehen und kann nicht nur die Institutionen der Langzeitpflege betreffen.

- Die Rahmenkompetenz von bis zu 380 % des Lebensbedarfs für Alleinstehende (18720.—) ist nicht ausreichend und muss bis 500 % erweitert werden. Die konkrete Ausgestaltung der maximalen Ansätze hat koordiniert mit dem Rahmentarifverfahren der Gesundheitsdirektion mittels Regierungsratsbeschluss zu erfolgen. Dies zeigen auch die Gesetze der umliegenden Kantone, welche alle mindestens 500 % kennen.

§ 2 Abs. 1bis

- Standardzimmer
Die SP Zug erachtet den undefinierten Begriff des Standardzimmers für ungeeignet. Da im Kanton Zug 80 % der Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen in Einzelzimmern leben, ist dies als Standard festzuhalten. Die



hohen Anforderungen der Gesundheitsdirektion an Zimmer und Pflegeeinrichtungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Das Wohnen in Alters- und Pflegeheimen ist bestimmt nicht günstiger als in einer Wohnung im Kanton Zug. Für diese Wohnkosten sind deshalb die Ansätze der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Der anerkannte Mietzins von Fr. 13'800.- pro Jahr für alleinstehende Personen ist auch im Heim zu gewähren.

Im Weiteren sind die anerkannten Kosten für die Hotellerie anzuerkennen. Diese belaufen sich auf ca. Fr. 40'000.- im Jahr.

- Pflege und Betreuung
Logisch erscheint, dass die Kostenanteile der Bewohnerinnen und Bewohner für Pflege und Betreuung ebenfalls bei den Ergänzungsleistungen vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Die entsprechenden Beschlüsse der zuständigen Gremien (Gemeinden, Regierungsrat) sind zu akzeptieren.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Pensionskosten (Infrastruktur und Hotellerie) eines Standardzimmers mit Fr. 150.- pro Tag, die Hilflosenentschädigung mit Fr. 30.-, die Bereuungskosten mit Fr. 25.- (Fix-Modell) und die die Beteiligung an den Pflegekosten mit Fr. 10.80 zu berücksichtigen sind. In bestimmten Einrichtungen können zusätzliche Aufwendungen anfallen.

Die Gleichbehandlung von ambulanter und stationärer Pflege ist zu gewährleisten. Dies muss auch bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden. Dem Regierungsrat ist deshalb ein Ermessenspielraum bis zu 500 % einzuräumen. Damit können die Ergänzungsleistungen sinnvoll und kostengerecht weiterentwickelt werden. Dies entspricht auch den bereits gültigen Ansätzen der umliegenden Kantone der Zentralschweiz (SZ, LU, OW, NW).



§ 2 Abs. 1ter

Auch die Ansätze in Behindertenheimen und vor allem der Aufenthalt von betreuten Personen in Alters- und Pflegeheimen sind neu zu regeln. Die SP Kanton Zug schlägt vor, die Kompetenz diesbezüglich dem Regierungsrat zu überlassen und auf Details im Gesetz zu verzichten. Damit sind künftige Entwicklungen besser möglich und der Regierungsrat verfügt über das nötige Know-how.

Als einen eigentlichen Skandal erachten wir den Vorschlag, dass betreuungsbedürftige Personen ohne Pflege lediglich von einem Ansatz von 225 % profitieren sollen. Damit sind Sozialhilfe-Situationen für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner vorprogrammiert. Bereits die Abgabe von Medikamenten würde jedoch ausreichen, um von höheren Ansätzen auszugehen. Dies produziert Pflegeaufwand und kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Aufzuhören ist mit der Ansicht, dass es sich Betagte im Altersheim gutgehen lassen und aus den Bestimmungen bei den Ergänzungsleistungen Profit schlagen. Niemand ist gerne in einem Kollektivhaushalt zu Hause. Immer ist der Bedarf an Betreuung vorhanden. Es ist nicht davon auszugehen, dass es unnötige Heimaufenthalte gibt.

§ 2 Abs. 4

Die Kompetenz des Regierungsrates muss sich neu auch auf die Regelungen des § 2 Abs. 1ter beziehen. Ein ausreichender Spielraum ist festzulegen.

§ 6 Abs. 3

Dass die Bestimmungen zum Heimaufenthalt endlich auch für Personen aus Drittstaaten zu keiner Sozialhilfeabhängigkeit mehr führen, ist dem Bundesgesetzgeber zu verdanken. Weshalb aber seit 10 Jahren hier lebende Personen bei den kantonalen Mietzinsbestimmungen ausgeschlossen werden, ist unverständlich und diskriminierend.



Der Regierungsrat hat versprochen, weiterhin für alle Bevölkerungsschichten Wohnraum anzubieten. Wohnraumförderung ist dringender denn je. Deshalb ist auch der Zeitpunkt richtig, die Limite bei den kantonalen Ergänzungsleistungen zur Übernahme von höheren Miet-zinskosten von heute Fr. 3'800.- auf Fr. 8'400.- klar zu erhöhen. Der Regierungsrat erhält damit den notwendigen Spielraum für die nächsten 5-10 Jahre, ohne dass direkt Mehrkosten ausgelöst werden.

Wir bitten Sie, das EG ELG entsprechend zu überarbeiten und die Vorschläge aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Barbara Gysel
Präsidentin

Hubert Schuler
Kantonsrat

Markus Jans
Kantonsrat